

Vorlage Nr. _____

Änderungsantrag zur Beschlussvorlage „Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Zwickau für das Haushaltsjahr 2023/2024“

für die Sitzung des Kreistages des Landkreises Zwickau am 22. März 2023

- | | |
|---------------------------------|---|
| 1. Gegenstand der Vorlage: | Änderungsantrag zum Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2023/2024 |
| 2. Einbringer: | Freie Wähler Kreistags-Fraktion |
| 3. Gesetzliche Grundlage: | Sächsische Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 180), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) geändert worden ist |
| 4. Bereits gefasste Beschlüsse: | - |
| 5. Finanzielle Auswirkungen: | vgl. Beschlussvorschlag |

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag möge beschließen,

Der Hebesatz der Kreisumlage wird mit **33,88** Prozent festgelegt.

Mit diesem Hebesatz werden im Planjahr 2023 Erträge durch Kreisumlage Höhe von 151.834,4 TEUR und im Planjahr 2024 150.831,3 TEUR erzielt.

Dadurch verringern sich die im Entwurf veranschlagten Erträge durch Kreisumlage, im Planjahr 2023 um 4.123 TEUR sowie im Planjahr 2024 um 4.095,8 TEUR . Der Ausgleich soll durch den besseren vorläufigen Jahresabschluss 2022 in Höhe von ca. 6,6 Mio € sowie entsprechende Aufwandsreduzierungen erfolgen.

Begründung:

Gemäß § 26 FAG: Kreisumlage

„(1) Die Landkreise erheben, soweit ihre sonstigen Erträge nicht ausreichen, um ihren Finanzbedarf zu decken, von den kreisangehörigen Gemeinden eine Kreisumlage.“

Bei der Erhebung der Kreisumlage ist die Leistungsfähigkeit der Städte und Gemeinden zu berücksichtigen und durch den Landkreis zu überprüfen.

Nach Auswertung der vorliegenden Daten und der von den Städten und Gemeinden zugearbeiteten Prognose- und Planwerte unter Berücksichtigung des Standes der Entwicklung in der Vergangenheit und der vorgelegten Planungen für 2023 und 2024 stellt der Landkreis Zwickau fest, dass für die **übergroße Mehrheit** der Städte und Gemeinden im Landkreis Zwickau eine Gefährdung der finanziellen Mindestausstattung nicht zu befürchten ist.

Dabei zeigt die vorliegende Auswertung im Kriterium 3, dass **70 %** aller Städte und Gemeinden des Landkreises Zwickau (23 von 33) im Jahr 2023 den Betrag der ordentlichen Tilgung Ihrer Zahlungsverpflichtungen nicht aus laufender Verwaltungstätigkeit bestreiten können und dazu die Rücklagen (Liquidität) nutzen müssen. Im Jahr 2022 waren dies lediglich 30 % der Städte und Gemeinden. D.h. es tritt eine wesentliche Verschlechterung ein. Betrachtet man hierbei noch die tatsächlich zur Verfügung stehenden Mittel, so sind 8 Kommunen (24%) **auffällig** und 3 Kommunen (10%) als **kritisch** zu bewerten. Zwar konnten in der Vergangenheit (2013-2022) 22 Kommunen die Tilgungsleistungen voll aus dem Ergebnishaushalt decken, aber bei 10 Kommunen (30%) war dies nicht der Fall.

Hierbei wird die Größe der Kommunen völlig außer Acht gelassen, was rechtlich vollkommen legitim ist, aber praktisch gesehen zu einer fatalen Fehleinschätzung führen kann.

Größere Städte fungieren als Oberzentren und bieten gerade im freiwilligen Bereich viele Angebote für die umliegenden kleineren Kommunen an. Ebenso werden freiwillige Leistungen gerade im Sozialbereich übernommen, die sonst dem Landkreis Zwickau obliegen würden. Hier wäre nur die Ausstattung mit Schulsozialarbeitern an Grundschulen zu nennen, die durch die Stadt Zwickau übernommen wird und bei Streichung sofort zu einer Neuverteilung der Stellen im Landkreis führen würde. Eine Schieflage dieser Oberzentren hätte damit große negative Auswirkungen auf das Gesamtsystem.

Zudem zeigen die Kriterien 3-5, dass die Rücklagen zur Tilgung der Zahlungsverpflichtungen eingesetzt werden und nicht zur Finanzierung von Eigenmitteln bei Investitionen zur Verfügung stehen. Dies wird durch das Kriterium 8 noch verdeutlicht, da das Investitionsvolumen gegenüber dem Durchschnitt in der Vergangenheit sinkt. Das zeigt klar, dass die Städte und Gemeinden weniger investieren und dass dies zu Lasten der ordnungsgemäßen Unterhaltung des kommunalen Vermögens geht.

Weiterhin wurden keine Daten der mittelfristigen Finanzplanung abgefordert. 7 Städte und Gemeinden (21%) verbrauchen im betrachteten Planungszeitraum 2023/2024 vollständig ihre Rücklagen, d.h. im Jahr 2025 würde hier keine Rücklagen zur ordentlichen Tilgung Ihrer Zahlungsverpflichtungen bestehen.

Somit können wir uns der Einschätzung des Landkreises Zwickau, dass die **übergroße Mehrheit** der Städte und Gemeinden im Landkreis Zwickau keine Gefährdung der finanziellen Mindestausstattung vorliegt nicht anschließen.

Zwar zeichnet der Landkreis Zwickau ein ähnliches Szenario im Haushaltsplan 2023/2024 auf, allerdings sollte hier der Landkreis Zwickau dem Beispiel der Kommunen folgen und mit einer gezielten Aufwandsverringerung gegensteuern.

In den Planzahlen des Landkreises Zwickau blieb die Oktobersteuerschätzung 2022 unberücksichtigt, jedoch können im Ergebnis der Oktober-Steuerschätzung 2022 die Kommunen mit Mehreinnahmen gegenüber der Mai-Schätzung 2022 rechnen. Dies bedeutet eine Erhöhung des Absolutbetrages der Einnahmen durch die Kreisumlage, was das Ergebnis des Landkreises weiter positiv beeinflussen wird.

Natürlich sehen wir die Herausforderungen der heutigen Zeit und auch die Mehrausgaben vor allem im sozialen Bereich des Landkreises Zwickau. Auch kommen die Leistungen des Landkreises den Einwohnerinnen und Einwohnern in den Kommunen zugute. Aus diesem Grund sollten sich Kommunen und Landkreis auf "halben Weg" entgegenkommen und eine Erhöhung des Hebesatzes um 1,5%, also auf 33,88% festlegen.

Dies wäre ein deutliches Zeichen für einen geschlossenen Landkreis und die Menschen, die darin leben.

Wir bitten um Ihre Zustimmung.

Dorothee Obst
Fraktion Freie Wähler